

Hessische Verordnung zur Altenpflege (Altenpflegeverordnung)

Landesrecht Hessen

Titel: Hessische Verordnung zur Altenpflege
(Altenpflegeverordnung)

Normgeber: Hessen

Redaktionelle Abkürzung: AltenpfIV,HE

Gliederungs-Nr.: 353-57

gilt ab: 21.12.2007

Normtyp: Rechtsverordnung

gilt bis: [keine Angabe]

Fundstelle: GVBl. I 2007 S. 882 vom 20.12.2007

Hessische Verordnung zur Altenpflege (Altenpflegeverordnung)

GVBl. II 353-57

Vom 6. Dezember 2007 (GVBl. S. 882)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 297)

Aufgrund des § 7 und des § 24 , jeweils in Verbindung mit § 26 Abs. 3 , und des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381) wird verordnet:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Erster Teil

Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe

Ausbildung	1
Praxisbegleitung	2
Prüfungsausschuss	3
Fachausschüsse	4
Zulassung zur Prüfung	5
Prüfung	6
Benotung	7
Bestehen und Wiederholen der Prüfung	8
Niederschrift	9
Rücktritt von der Prüfung	10
Versäumnisfolgen	11
Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche	12
Einsicht in Prüfungsunterlagen	13
Erlaubnisurkunde	14
Mindestanforderungen an Altenpflegesschulen	15

Zweiter Teil

Kostenerstattung nach § 24 des Hessischen Altenpflegegesetzes

Angemessene Kosten der Ausbildung	16
Modalitäten der Kostenerstattung	17
Zahl der Ausbildungsplätze	18

Dritter Teil

Zuständigkeiten in der Altenpflege

Zuständige Behörde 19

Vierter Teil

Schlussvorschriften

Übergangsvorschrift 20

Inkrafttreten 21

Anlagen

Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflegehilfe Anlage 1

Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Altenpflegehilfe Anlage 2

Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer Anlage 3

Erster Teil - Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe

§ 1 AltenpfIV – Ausbildung

(1) Die Altenpflegeschule regelt in einem Ausbildungsplan die Abfolge der sich abwechselnden theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte.

(2) Der Unterricht an den Altenpflegeschulen gliedert sich nach den aus der Anlage 1 ersichtlichen Lernbereichen und Lernfeldern.

(3) Die praktische Ausbildung in berufspraktischen Ausbildungsabschnitten dient dazu, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nach Abs. 2 und das erfolgreiche Ableisten der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte nach Abs. 3 sind durch entsprechende Bescheinigungen der Altenpflegeschule nachzuweisen.

§ 2 AltenpfIV – Praxisbegleitung

Den Lehrkräften an den Altenpflegeschulen obliegt die Begleitung der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte durch die

1. Vermittlung von Auszubildenden in die Praxisstellen,
2. Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in pädagogischen Fragen der berufspraktischen Ausbildung,
3. Unterstützung und Auswertung der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte mittels begleitender Besuche,
4. Aufarbeitung der Erfahrungen aus den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten im praxisbegleitenden Unterricht.

§ 3 AltenpfIV – Prüfungsausschuss

(1) ¹An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. ²Er besteht aus

1. einer von der zuständigen Behörde bestellten fachkundigen Person als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule als stellvertretendem vorsitzenden Mitglied,
3. mindestens drei Lehrkräften,
4. mindestens einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter nach § 4 Abs. 6 des Hessischen Altenpflegegesetzes als Fachprüferinnen oder Fachprüfer.

³Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 auf Vorschlag der Leitung der Altenpflegeschule.

(3) Das Vorsitzende Mitglied bestimmt die Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme und Bewertung der Prüfungsteile nach § 6.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 4 beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, darunter das Vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit diejenige seiner Stellvertretung.

(5) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 4 kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

§ 4 AltenpfIV – Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer
 - a) eine Lehrkraft, die die Auszubildenden in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
 - b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung,
 - c) eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 5 AltenpfIV – Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Altenpflegeschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass,
2. die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 4.

(2) ¹Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. ²Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungsbeginn

schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 AltenpfIV – Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) ¹Im schriftlichen Teil ist innerhalb einer Bearbeitungsfrist von zwei Stunden eine Aufsichtsarbeit anzufertigen, die aus dem pflegefachlichen und pflegepraktischen Lernbereich sowie aus dem Lernbereich Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung ausgewählt wird. ²Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Leitung der Altenpflegesschulen vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ³Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander benotet.

(3) ¹Der praktische Teil erstreckt sich auf die im Rahmen der Pflege von alten Menschen üblicherweise anfallenden Aufgaben einschließlich der Pflegedokumentation und dauert mindestens 45 und höchstens 75 Minuten. ²Er wird

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes oder
2. mit Einwilligung in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes betreut wird,

in welcher der Prüfling ausgebildet worden ist, abgelegt. Er kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist. ³Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 abgenommen und unabhängig voneinander benotet.

(4) ¹Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf den pflegefachlichen und pflegepraktischen sowie einen weiteren Lernbereich nach der Anlage 1. ²Dabei sollen Fragen des prozessorientierten pflegerischen Handelns und Fragen der bedarfsorientierten Hilfeleistung im häuslichen Bereich im Vordergrund stehen. ³Jeder Prüfling wird einzeln nicht länger als 15 Minuten geprüft. ⁴Mit Einwilligung der Prüflinge kann auch eine Gruppenprüfung mit mindestens drei und höchstens fünf Prüflingen erfolgen. ⁵Die Prüfung wird vor drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds oder seiner Stellvertretung abgelegt. ⁶Die Prüfung wird in jedem Lernbereich von einem Mitglied des Prüfungsausschusses abgenommen und auf dessen Vorschlag von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses benotet, vor denen die Prüfung abgelegt wurde. ⁷Das Vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung kann mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse die Anwesenheit von Auszubildenden oder anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, gestatten.

(5) Die zuständige Behörde kann von ihr beauftragte Personen zur Beobachtung zu den mündlichen und praktischen Teilen der Prüfung mit Ausnahme der Beratungen entsenden.

(6) Aus wichtigem Grund kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Leitungen den beteiligten Altenpflegesschulen gestatten, dass ein Prüfling die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Altenpflegeschule ablegt.

§ 7 AltenpfIV – Benotung

(1) Jede schriftliche Aufsichtsarbeit sowie jede Leistung in der mündlichen und praktischen Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

- | | |
|----------|---|
| sehr gut | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
= 13 bis 15 Punkte, |
| gut | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
= 10 bis 12 Punkte, |

- befriedigend wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
= 7 bis 9 Punkte,
- ausreichend wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= 4 bis 6 Punkte,
- mangelhaft wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
= 1 bis 3 Punkte,
- ungenügend wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
= 0 Punkte.

(2) ¹Für die Benotung der Prüfungsteile im Sinne des § 6 Abs. 1 wird die Summe der Punktzahlen der Einzelbewertung durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ²Bruchteile von Punktzahlen bis 0,49 werden auf volle Punkte abgerundet, Punktzahlen ab 0,50 werden auf volle Punkte aufgerundet.

§ 8 AltenpfIV – Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" benotet wird. ²Nach der mündlichen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis und trifft die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. ³Bei Bestehen errechnet sich das Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt der nach § 7 Abs. 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl. ⁴Der Prüfungsausschuss kann das rechnerisch ermittelte Gesamtergebnis um bis zu einem Punkt anheben, wenn dies aufgrund der während des Lehrgangs gezeigten Leistungen und des Gesamteindrucks der Prüfung den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet. ⁵Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Noten- und Punkteskala des § 7 Abs. 1 .

(2) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. ²Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling nicht mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.

(4) ¹Hat der Prüfling Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. ²Dabei ist zu berücksichtigen, welche und wie viele Teile der Prüfung zu wiederholen sind. ³Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. ⁴Die Wiederholungsprüfung soll spätestens vier Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 9 AltenpfIV – Niederschrift

¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Unregelmäßigkeiten hervorgehen. ²Aus der Prüfungsniederschrift müssen sich insbesondere ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Gegenstände der Prüfungsteile und die erteilten Noten,
4. die Gesamtnote,
5. die sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,

6. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 10 AltenpflV – Rücktritt von der Prüfung

(1) ¹Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. ²Im Falle einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ³Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann den Rücktritt nur genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) ¹Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung in dem Prüfungsteil als nicht bestanden. ² § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 AltenpflV – Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, wird die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, unterbricht der Prüfling die Prüfung oder bricht der Prüfling die Prüfung ab, so gilt die Prüfung in dem Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ²Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ³ § 10 Abs. 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 12 AltenpflV – Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Prüfungsteil mit der Note "ungenügend" bewerten. ²Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zulässig. ³Wegen Täuschung kann die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung erfolgen.

§ 13 AltenpflV – Einsicht in Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind von der Altenpflegeschule drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind von der zuständigen Behörde zehn Jahre aufzubewahren.

§ 14 AltenpflV – Erlaubnisurkunde

Die zuständige Behörde stellt die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

§ 15 AltenpflV – Mindestanforderungen an Altenpflegeschulen

(1) Die zuständige Behörde prüft vor Beginn eines jeden über das bisherige Lehrangebot hinaus neu einzurichtenden Lehrgangs, ob die Mindestanforderungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (BGBl. I S. 446), erfüllt sind.

(2) Für jeden Lehrgang müssen Fachkräfte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes im Umfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle hauptberuflich tätig sein.

(3) ¹Die erforderlichen Räume sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel für den theoretischen und für den praktischen Unterricht sind gesondert nachzuweisen. ²Anzahl und Größe der Pausen- und der Sanitarräume

müssen der Zahl der Ausbildungsplätze entsprechen.

(4) Der Nachweis über die Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Altenpflegegesetzes wird in der Regel auf der Grundlage einer von der Altenpflegeschule geführten Liste der Praxisstellen erbracht, in denen sie aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen regelmäßige berufspraktische Ausbildungsabschnitte durchführen lässt.

Zweiter Teil - Kostenerstattung nach § 24 des Hessischen Altenpflegegesetzes

§ 16 AltenpflV – Angemessene Kosten der Ausbildung

(1) ¹Den Altenpflegeschulen werden die angemessenen Kosten der Ausbildungen nach den §§ 3 und 4 des Altenpflegegesetzes und nach § 4 des Hessischen Altenpflegegesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet, soweit sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erstatten sind. ²Die Altenpflegeschulen wirken gegenüber den Auszubildenden durch entsprechende Hinweise und Beratung darauf hin, dass diese etwaige Ansprüche gegen Dritte rechtzeitig geltend machen.

(2) ¹Die angemessenen Kosten der Ausbildung umfassen die erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Ausbildung und Prüfung nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 9 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und § 7 des Hessischen Altenpflegegesetzes. ²Sie betragen je besetzten Ausbildungsplatz und für die jeweilige Gesamtdauer der Ausbildung in der

1. Altenpflege bei einzügigen Altenpflegeschulen 17 028 Euro,
2. Altenpflege bei mehrzügigen Altenpflegeschulen 15 012 Euro,
3. Altenpflegehilfe 5 676 Euro.

³Falls zum Erwerb der Fachhochschulreife für die Ausbildung in der Altenpflege nach § 9 des Altenpflegegesetzes zusätzliche Stunden für allgemein bildenden Unterricht erforderlich sind, werden diese gesondert vergütet.

(3) Scheidet ein Prüfling nach Ablauf von sechs Monaten aus, werden für diesen Ausbildungsplatz bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahrs 50 Prozent der Beträge nach Abs. 2 Satz 2 erstattet.

(4) Für die ausbildungsintegrierte Vermittlung berufsbezogener fachsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachförderung) wird je Schülerin und Schüler mit Migrationshintergrund, für die oder den die Schulleitung einen entsprechenden Sprachförderbedarf festgestellt hat, im Umfang von bis zu 160 Stunden pro Ausbildungsjahr eine Stundenpauschale von 2,94 Euro gewährt.

§ 17 AltenpflV – Modalitäten der Kostenerstattung

(1) Die Altenpflegeschule ist verpflichtet, bis spätestens vier Wochen vor Kursbeginn und unverzüglich nach Beendigung des Kurses für die Gesamtabrechnung folgende Angaben an die zuständige Behörde zu melden:

1. die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge und die Höhe der jeweils im Ausbildungsvertrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Altenpflegegesetzes und § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Hessischen Altenpflegegesetzes vereinbarten Ausbildungsvergütung,
2. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die Kosten der Ausbildung ganz oder anteilig zu erstatten sind,
3. den Nachweis, dass Ansprüche auf Leistungen Dritter aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht bestehen.

(2) ¹Die zuständige Behörde zahlt den Altenpflegeschulen jeweils zum 15. Mai und zum 15. Oktober nach der zu diesem Zeitpunkt bekannten Zahl der Auszubildenden die nach § 16 Abs. 2 berechneten Ausbildungskosten. ²Nur in Einzelfällen können auf Antrag Abschläge gezahlt werden.

(3) ¹Überzahlungen werden mit der ersten Zahlung für einen Folgekurs verrechnet. ²Wird kein Folgekurs angeboten, erfolgt eine Rückforderung. ³Unterzahlungen werden bei Nachschulungen wegen Ausbildungsverlängerungen durch eine Nachzahlung mit der letzten Zahlung für den betreffenden Ausbildungskurs ausgeglichen. ⁴Nachgewiesene Nachschulungsmonate können auf Antrag auch nach Abschluss der Ausbildung einzeln abgerechnet werden.

(4) Die Auszahlung der Pauschale nach § 16 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage der entsprechend gekennzeichneten Teilnehmerliste des jeweiligen Ausbildungskurses in der Altenpflege oder der Altenpflegehilfe; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18 AltenpflV – Zahl der Ausbildungsplätze

¹Die Zahl der Ausbildungsplätze, für die Kosten nach § 16 Abs. 1 erstattet werden können, richtet sich nach der Anzahl der nachgewiesenen praktischen Ausbildungsplätze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes und § 13 Abs. 1 Satz 1 des Altenpflegegesetzes. ²Diese Ausbildungsplätze werden den Altenpflegeschulen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des von ihr mittels der

1. amtlichen Arbeitsmarktdaten,
2. amtlichen Pflegestatistik,
3. Anzahl der gesuchten Pflegekräfte in der Alten- und Krankenpflege,
4. Höhe des Beschäftigtenbestandes in den Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege,
5. Zahl der Absolventinnen und Absolventen in den Pflegeberufen

festgestellten regionalen Bedarfs zugeteilt. Ausbildungsplätze, für die die Kosten ganz oder anteilig aufgrund anderer Rechtsvorschriften erstattet werden, sind bei der Zuteilung der Plätze nach Satz 2 gesondert auszuweisen.

Dritter Teil - Zuständigkeiten in der Altenpflege

§ 19 AltenpflV – Zuständige Behörde

(1) Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird die Befugnis übertragen,

1. nach § 2 des Altenpflegegesetzes und § 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu erteilen sowie alle sonstigen Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zu treffen oder durchzuführen,
2. nach § 5 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes Altenpflegeschulen staatlich anzuerkennen,
3. nach § 7 des Altenpflegegesetzes und § 6 des Hessischen Altenpflegegesetzes die Dauer der Ausbildung zu verkürzen und
4. nach § 8 des Altenpflegegesetzes und § 5 Abs. 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes Urlaub und Fehlzeiten anzurechnen und die Dauer der Ausbildung zu verlängern.

(2) Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Verordnung und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2515), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Vierter Teil - Schlussvorschriften

§ 20 AltenpflV – Übergangsvorschrift

(1) Für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

(2) Für Ausbildungsplätze, deren Kosten bei Inkrafttreten dieser Verordnung vom Lande Hessen finanziert werden, gilt der regionale Bedarf bis zu einer etwaigen Neufeststellung als gegeben.

(3) § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die sich zum 19. Oktober 2016 bereits in Ausbildung befinden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum 30. Juni 2018 bereits in Ausbildung befinden, bemessen sich die angemessenen Kosten der Ausbildung für den Zeitraum

1. bis zum 30. Juni 2018 nach dem Anteil dieses Zeitraums an der Gesamtdauer der Ausbildung multipliziert mit dem in § 16 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung bestimmten Betrag und
2. ab dem 1. Juli 2018 nach dem Anteil dieses Zeitraums an der Gesamtdauer der Ausbildung multipliziert mit dem in § 16 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Betrag.

§ 21 AltenpfIV – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang

Anlage 1 AltenpfIV – Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflegehilfe

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

	Stundenzahl
1. Pflegefachlicher und pflegepraktischer Lernbereich	400
- Theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns	
- Pflegeplanung	
- Pflegeprozess	
- Pflegedokumentation	
- Pflege in besonderen Lebens- und Bedarfssituationen	
- Mitwirkung bei der Durchführung von ärztlichen Verordnungen	
- Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten	
- Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen	
- Handeln in Notfällen, Erste Hilfe	
2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	100
- Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen	
- Wohnraum und Wohnumfeld	
- Tagesgestaltung und selbst organisierte Aktivitäten	
3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	50
- Staat und Gesellschaft, Soziale Sicherung	
- Rechtsgrundlagen der Altenpflege	
- Finanzielle Grundlagen, Kostenträger	
- Träger, Dienste und Einrichtungen	
-	

Aufsicht nach dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und
Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34)

- Vernetzung, Koordination und Kooperation
- Qualitätssicherung

4. Altenpflegehilfe als Beruf **100**

- Ethische Grundlagen
- Berufliches Selbstverständnis, Berufsbild und Arbeitsfelder
- Berufsverbände, Fachorganisationen
- Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz
- Gesprächsführung, Kommunikation und Beratung
- Lerntechniken, Arbeitsmethodik
- Neue Informations- und Kommunikationstechnologien
- Stressprävention und -bewältigung

5. Zur freien Gestaltung des Unterrichts **50**

Gesamtstundenzahl **700**

Anlage 2 AltenpfIV – Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Altenpflegehilfe

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 2)

Frau/Herr

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat am die Prüfung in der Altenpflegehilfe nach § 5 der Altenpflegeverordnung vor dem Prüfungsausschuss bei der

..... in bestanden

(Anschrift der Altenpflegeschule)

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten (Punkte) erhalten:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | im schriftlichen | (... Punkte) |
| 2. | im mündlichen Teil der Prüfung | (... Punkte) |
| 3. | im praktischen Teil der Prüfung | (... Punkte) |
| 4. | Anhebung der Punktzahl | |
| | (gem. § 8 Abs. 1 Satz 4
Altenpflegeverordnung) | (... Punkte) |

5. Gesamtnote

..... (... Punkte)

Ort, Datum

(Siegel)

.....

.....

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds
des Prüfungsausschusses)

=====

Noten und Punktzahlen:

sehr gut:	13	bis	15	Punkte
Gut:	10	bis	12	Punkte
Befriedigend:	7	bis	9	Punkte
Ausreichend:	4	bis	6	Punkte
Mangelhaft:	1	bis	3	Punkte
Ungenügend:	0			Punkte

**Anlage 3 AltenpfIV – Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer**

Anlage 3
(zu § 14)

Frau/Herr

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

erhält aufgrund des § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis,
die Berufsbezeichnung

Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer

zu führen.

Regierungspräsidium.....

Ort, Datum

(Siegel)

.....

.....